

## **Die Kanalisationsanschlussverfügung aus Sicht der Gemeinde**

### **1. Einleitung**

Im Jahr 1995 war im KPG-Bulletin ein Artikel von Christoph Lerch über die Kanalisationsanschlussverfügung veröffentlicht worden. Seither ist viel Wasser die Aare hinuntergeflossen. Auch in rechtlicher Hinsicht hat sich einiges geändert (u. a. neues kantonales Gewässerschutzgesetz, neue kantonale Gewässerschutzverordnung, neues Musterabwasserentsorgungsreglement); Grund genug, um die sich mit dem Kanalisationsanschluss ergebenden Fragen unter Berücksichtigung der heutigen Situation neu zu beurteilen und die im Artikel von Christoph Lerch dargestellten Beispiele zu überarbeiten. Darüber hinaus dürfte es zweifellos nützlich sein, das entsprechende Wissen bei den Gemeinden wieder aufzufrischen, erhält doch das Amt für Wasser und Abfall, gerade in letzter Zeit, wieder viele Anfragen zur Kontrolle von Kanalisationsanschlussverfügungen.

Im Weiteren sollen in diesem Artikel auch die sich im Zusammenhang mit der Sanierung privater Leitungen stellenden Fragen behandelt werden.



### **2. Rechtsgrundlagen**

#### **2.1 Erschliessungspflicht**

Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung ist aufgrund des Bundesrechts, dass die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen und das Land erschlossen ist (Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979; RPG, SR 700). Land gilt als erschlossen, wenn (u. a.) die erforderlichen Abwasserleitungen so nahe heranführen, dass ein Anschluss ohne erheblichen Aufwand möglich ist (Art. 19 Abs. 1 RPG). Diese Bestimmung ist selbständig anwendbar und braucht kein ausführendes Recht der Kantone. Nach Art. 19 Abs. 2 RPG muss sich aber das kantonale Recht zum Zeitpunkt der Erschliessung und zu den Beiträgen der Grundeigentümer äussern.

Nach Art. 6 Abs. 1 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11. November 1996 (KGSchG, BSG 821.0) erstellen die Gemeinden die notwendigen Anlagen zur Ableitung und Reinigung des Abwassers aus Bauzonen und öffentlichen Sanierungsgebieten. Nach Art. 108 Abs. 1 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0) projektieren und bauen die Gemeinden die Erschliessungsanlagen, soweit dafür nicht besondere Erschliessungsträger bestehen oder die Erstellung durch Grundeigentümer vereinbart ist. Die Erschliessungspflicht umfasst die notwendigen Basis- und Detailerschliessungsanlagen. Hausanschlüsse fallen somit nicht darunter; sie müssen von den Grundeigentümern und Grundeigentümern erstellt werden.

Öffentliche Sanierungsgebiete sind aufgrund von Art. 9 Abs. 2 KGSchG im generellen Entwässerungsplan (GEP) zu bezeichnen und bestehen aus den geschlossenen grösseren Siedlungen oder Gruppen von mindestens fünf ständig bewohnten Gebäuden, die in der Regel nicht mehr als 100 m voneinander entfernt sind (Art. 9 Abs. 2 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999, KGV; BSG 821.1).

## 2.2 Anschlusspflicht

### 2.2.1 Allgemeines

Nicht alle Bauten und Anlagen, in denen verschmutztes Abwasser anfällt, müssen an die Kanalisation angeschlossen werden. Anschlusspflicht besteht nach Art. 11 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) lediglich

- in der Bauzone (Bst. a),
- in weiteren Gebieten, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist (Bst. b) und
- in weiteren Gebieten, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist (Bst. c).

### 2.2.2 Zweckmässigkeit und Zumutbarkeit

Diesbezüglich ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde verpflichtet ist, vor Erlass einer Anschlussverfügung die notwendigen Voraussetzungen zu prüfen. Dazu gehört bei einem Gebäude ausserhalb der Bauzone insbesondere das Ermitteln von verlässlichen Angaben über die zu erwartenden Kosten eines Anschlusses.<sup>1</sup>

#### *Zweckmässigkeit*

Zweckmässig ist der Anschluss an die Kanalisation aufgrund von Art. 12 Abs. 1 Bst. a der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) dann, wenn er sich einwandfrei und mit normalem baulichem Aufwand erstellt lässt.

#### *Zumutbarkeit*

Mit der damit verbundenen Problematik mussten sich die Gerichte in den letzten Jahrzehnten mehrmals befassen. Es kann deshalb genügen, hier kurz die wesentlichsten Erkenntnisse aus diesen Entscheiden darzustellen.

Grundlage für die Beurteilung der Zumutbarkeit des Kanalisationsanschlusses ist Art. 12 Abs. 1 Bst. b GSchV, wonach der Anschluss von verschmutztem Abwasser an die öffentliche Kanalisation ausserhalb von Bauzonen dann zumutbar ist, wenn die Kosten des Anschlusses diejenigen für vergleichbare Anschlüsse innerhalb der Bauzone nicht wesentlich überschreiten. Eine praktisch gleich lautende Bestimmung war bereits in Art. 18 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972 vorhanden. Es erstaunt deshalb, dass sowohl das Bundesgericht als auch das Verwaltungsgericht des Kantons Bern dieses Kriterium von Anfang an kaum beachtetten und sich in erster Linie mit den effektiv zu erwartenden Kosten des Kanalisationsanschlusses befassten (siehe z.B. BGE 115 Ib 28).

Nachdem das Verwaltungsgericht Ende der Neunziger Jahre noch Kosten in der Höhe von CHF 7'500.-- pro Einwohnergleichwert (EWG) als zumutbar erachtet hatte,<sup>2</sup> legte es diese mit Entscheid vom 20. Juni 2008 (unter Berücksichtigung der in der Zwischenzeit eingetretenen Teuerung) auf CHF 8'400.-- pro EWG fest.<sup>3</sup> Aus diesem Entscheid geht ausserdem hervor, dass bei der Berechnung der (zumutbaren) Kosten auch die Anschlussgebühren und die Kosten für den Einkauf in private Leitungen zu berücksichtigen sind. Ebenfalls zu berücksichtigen sind die Kosten für die geologische Baubegleitung, die Prämie der Bauherrenhaftpflichtversicherung, die Kosten für den Erwerb der Durchleitungsrechte, die Kosten der Quelluntersuchungen sowie des geologischen Gutachtens.

---

<sup>1</sup> Urteil des Verwaltungsgerichts des Kts. Bern vom 20. Juni 2008 (VGE 100.2006.22849) (BE)

<sup>2</sup> BVR 1999 S. 456, E. 3d

<sup>3</sup> BVR 2008 S. 452, mit Hinweisen auf die frühere Praxis des Verwaltungsgerichts und des Bundesgerichts (E. 5.2). In diesem Entscheid vertrat das Verwaltungsgericht zudem die Auffassung, dass sogar noch höhere Kosten als zumutbar gelten würden, wenn alternative gewässerschutzkonforme Entsorgungsmöglichkeiten noch teurer wären.

In einem Entscheid aus dem Jahr 2002 berücksichtigte das Verwaltungsgericht zudem die Kosten für eine Güllegrube, weil diese erst einige Jahre zuvor erstellt worden war und mit dem Anschluss an die Kanalisation nutzlos geworden wäre. Nicht zu berücksichtigen sind demgegenüber die Kosten für den Einbau von Wasser- und Abwasserzählern, da sich diese im Eigentum der Gemeinde befinden und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern gegen eine allfällige Entrichtung eines Mietzinses zur Verfügung gestellt werden.

### 2.2.3 *Kleinere Gebäude im Sinn von Art. 18 GSchG*

Nach Art. 18 Abs. 1 GSchG darf die Baubewilligung für kleinere Gebäude und Anlagen, die sich im Bereich öffentlicher Kanalisationen befinden, aber aus zwingenden Gründen noch nicht an die Kanalisation angeschlossen werden können, erteilt werden, wenn der Anschluss kurzfristig möglich ist und das Abwasser in der Zwischenzeit auf eine andere befriedigende Weise beseitigt wird.

In seinem Urteil vom 18. November 2010<sup>4</sup> stellte das Bundesgericht fest, dass Art. 18 GSchG im Unterschied zu früher keine raumplanerischen Elemente mehr enthalte und somit rein gewässerschutzpolizeilich motiviert sei. Ob ein kleineres Gebäude im Sinn dieser Bestimmung vorliege, sei somit ausschliesslich aus Sicht des Gewässerschutzes zu beurteilen. Dies könne zur Folge haben, dass selbst ein flächenmässig grosses Gebäude als kleineres Gebäude im Sinn von Art. 18 Abs. 1 GSchG bezeichnet werden könne, wenn dort nur eine geringe Menge Abwasser anfalle. Ein zwingender Grund kann beispielsweise dann vorliegen, wenn die Kanalisation in der Nähe eines (zu erstellenden) Gebäudes noch zu wenig ausgebaut ist, um einen Anschluss unter Wahrung der finanziellen Verhältnismässigkeit vornehmen zu können. Kein zwingender Grund wäre demgegenüber ein subjektiv als zu gross empfundener Aufwand.<sup>5</sup>

### 2.2.4 *weitere Ausnahmen*

Nach Art. 11 Abs. 1 GSchG muss im Bereich öffentlicher Kanalisationen das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden. Dass es sich dabei um einen Grundsatz handelt, der auch Ausnahmen zulässt, ergibt sich bereits aus Artikel 12 GSchG, der für eine Reihe von Abwässern eine Sonderregelung vorsieht. Regelt Artikel 12 GSchG die Ausnahmen in abschliessender Weise? Wie ist beispielsweise zu entscheiden, wenn in einem Gebäude zwar verschmutztes Abwasser anfällt, infolge fehlenden Anschlusses an die Wasserversorgung jedoch nur in sehr geringen Mengen? In einem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern<sup>6</sup> wurde unter Berufung auf die Härtefallregelung des früheren GSchG (als Ausdruck einer verfassungskonformen Auslegung des Gesetzes, insbesondere des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes) die Anschlusspflicht für ein Gebäude verneint, weil dieses im Innern keinen Wasseranschluss aufwies, die Toilettenabwässer mangels Spülung auch nach erfolgtem Anschluss nicht in die Kanalisation eingeleitet worden wären, sondern nur die "Grauabwässer" (Abwasser aus Küche und Wohnräumen) und der jährliche Abwasseranfall weniger als 1000 Liter betrug.

---

<sup>4</sup> 1C\_165/2010

<sup>5</sup> Vgl. dazu den Entscheid BVE vom 26. Februar 2007 RA Nr. 110/2006/118

<sup>6</sup> Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Mai 1999, Nr. 20454U

### 3. Die Kanalisationsanschlussverfügung

#### 3.1 Allgemeines

Die Erstellung von Hausanschlussleitungen benötigt keine Baubewilligung (Art. 6 Abs. 1 Bst. q des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994; Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1). Der Anzuschliessende muss deshalb in der Anschlussverfügung nicht verpflichtet werden, vorerst ein Baugesuch einzureichen. Das Verfahren kann zudem vereinfacht (und verkürzt) werden, wenn die Ersatzvornahme bereits in der Anschlussverfügung angeordnet wird.

3.1.1 Beispiel einer Anschlussverfügung für Gebäude **ausserhalb** der Bauzone; siehe Anhang 1

3.1.2 Beispiel einer Anschlussverfügung für Gebäude **innerhalb** der Bauzone; siehe Anhang 2

3.1.3 Spezialfall 1: Wenn der Nachbar des neu Anzuschliessenden bereits an die Kanalisation angeschlossen ist und die zweckmässigste Lösung darin besteht, das Abwasser an die Anschlussleitung des Nachbarn anzuschliessen, dieser aber damit nicht einverstanden ist, kann die Gemeinde folgende zusätzliche Ziffer in die Anschlussverfügung aufnehmen:  
*Y (der Nachbar) hat das Schmutzabwasser aus der Liegenschaft X in seine private Kanalisation aufzunehmen (oder: Y hat den Anschluss des Schmutzabwassers aus der Liegenschaft X an seine Kanalisation zu dulden).* Die Anschlussverfügung muss in diesem Fall natürlich auch dem Nachbarn eröffnet werden.

3.1.4 Spezialfall 2: Führt der Hausanschluss des neu Anzuschliessenden über ein fremdes Grundstück und verweigert der Nachbar das Durchleitungsrecht, so ist der neu Anzuschliessende verpflichtet, das Durchleitungsrecht zivilgerichtlich zu erstreiten.<sup>7</sup>

3.1.5 Vorgehen bei der Durchführung der Ersatzvornahme; siehe Anhang 3

### 4. Sanierung bestehender Leitungen

#### 4.1 Allgemeines

Hausanschlussleitungen sind Abwasseranlagen. Nach Art. 15 Abs. 1 GSchG sorgen die Inhaber von Abwasseranlagen dafür, dass diese sachgemäss erstellt, bedient, gewartet und unterhalten werden. Nach Art. 12 Abs. 1 KGV obliegen Unterhalt und Betrieb der privaten Abwasseranlagen deren Eigentümerinnen und Eigentümern. Absatz 2, wonach die Gemeinden den Unterhalt und Betrieb privater Abwasserreinigungsanlagen auf Kosten der Pflichtigen selber durchführen können, ist hier nicht relevant, da es sich bei den Hausanschlussleitungen nicht um Abwasser**reinigungs**anlagen handelt. Die Gemeinden können diese Aufgabe somit nicht ohne weiteres selber an die Hand nehmen, sondern erst, wenn sie von den Eigentümerinnen und Eigentümer der Anlagen nicht wahrgenommen wird.

Bei Kanalisationen kann von einer durchschnittlichen Lebensdauer von 80 Jahren ausgegangen werden. Auch wenn dies nach einer relativ langen Dauer aussieht, kommt unweigerlich der Zeitpunkt, wo Leitungen ersetzt oder saniert werden müssen. Zudem zeigt die Erfahrung, dass Leitungen auch aus anderen Gründen schadhaft werden können.

#### 4.2 Vorgehen

Um ihre Aufsichtspflicht gemäss Art. 21 KGSchG wahrnehmen zu können, müssen die Gemeinden Kenntnis über Bestand und Zustand der Abwasseranlagen in ihrem Gebiet haben. Dazu stehen ihnen verschiedene Instrumente zur Verfügung (z. B. genereller Ent-

---

<sup>7</sup> Vgl. dazu den Entscheid BVE vom 17. Mai 2018 (RA Nr. 140/2017/31; Kanalisationsanschluss).

wässerungsplan [GEP], Kanalisationskataster). Soweit es sich dabei um öffentliche Anlagen handelt, können sie Unterhalt und Sanierung selber durchführen. Bei privaten Anlagen sind die Gemeinden jedoch auf die Mitwirkung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer angewiesen. Sind solche private Anlagen zu kontrollieren oder zu sanieren, müssen sie die Eigentümer auffordern, die notwendigen Arbeiten durchzuführen<sup>8</sup>.

Der nachfolgende Vorschlag gilt für diejenigen Fälle, in denen die Gemeinde die Kontrolle im Einverständnis mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder im Rahmen einer Ersatzvornahme selber durchführt.

Es wird folgendes Vorgehen empfohlen:

1. Erteilung des Auftrags an eine Fachfirma oder ein Ingenieurbüro, in einem bestimmten Gebiet z.B. Kanalfernsehaufnahmen durchzuführen.
2. Das beauftragte Unternehmen führt die Kanalfernsehaufnahmen durch.
3. Das beauftragte Unternehmen übergibt Zustandsprotokolle und Videos der Gemeinde.
4. Die Gemeinde informiert die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer durch den Versand der Zustandsprotokolle.
- (5. Eventuell, insb. bei vielen Adressaten lädt die Gemeinde die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu einer Informationsveranstaltung ein.)
6. Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer verlangt von einer Fachfirma oder einem Ingenieurbüro eine Offerte.
7. Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer erteilt den Auftrag zur Durchführung der notwendigen Arbeiten.
8. Das beauftragte Unternehmen führt die notwendigen Arbeiten durch.
9. Das Unternehmen kontrolliert die durchgeführten Arbeiten im Rahmen der Schlussabnahme und meldet der Gemeinde die Ergebnisse.
10. Das Unternehmen stellt dem Grundeigentümer Rechnung für die durchgeführten Arbeiten.

#### 4.3 *Spezialfall altrechtliche Leitungen*

Das „Spezielle“ bei altrechtlichen Leitungen besteht lediglich darin, dass es sich dabei nicht nur um Hausanschlüsse, sondern auch um Detailerschliessungsleitungen handeln kann. Altrechtlich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass diese Leitungen vor dem Inkrafttreten des Baugesetzes von 1971 erstellt worden waren und (mangels Übergangsregelung) im Eigentum derer geblieben waren, die sie erstellt hatten. In Bezug auf das Vorgehen bei der Kontrolle des Unterhalts und der Sanierung spielt diese Spezialität jedoch keine Rolle, so dass auch hinsichtlich dieser Leitungen die Bemerkungen unter Ziffer 4.2 gelten.

---

<sup>8</sup> Für die Erhebung des Zustands von privaten Anlagen im Rahmen der Ausarbeitung des GEP können zudem Beiträge aus dem kantonalen Abwasserfonds eingefordert werden (Art. 16 Abs. 1 Bst. c KGSchG).

**Beispiel einer Anschlussverfügung für Gebäude ausserhalb von Bauzonen**  
(ausführliche Variante)

Gemeinde Hundertwasser  
Sachbearbeiter: P. Schlau  
Tel. 031 / 999 99 99

**Einschreiben**

Frau A. Braun  
Fernblickstr. 99  
9999 Hundertwasser

Hundertwasser, (Datum)

**Anschluss Ihrer Liegenschaft, Koordinaten ....., Parzelle Nr. .... an die  
Gemeindekanalisation**

**I. Sachverhalt und Erwägungen**

Das in Ihrer Liegenschaft anfallende Abwasser wird gegenwärtig noch in ..... (z. B. eine Klärgrube)..... abgeleitet. Diese Situation ist aus Sicht des Gewässerschutzes unbefriedigend und entspricht auch nicht den heutigen Vorschriften. Mit Schreiben vom ..... haben wir Sie darüber informiert, dass der Bau der Gemeindekanalisation ins Quartier „zur schönen Aussicht“ gut vorankommt, so dass diese voraussichtlich im Sommer 20xx in Betrieb genommen werden kann. Ihre Liegenschaft ist rund 100 m von der neuen Kanalisation entfernt. Der Anschluss ist deshalb zweckmässig und zumutbar.

Diese Verfügung stützt sich auf folgende Bestimmungen:

- Art. 11 Abs. 2 Bst. c des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz vom 24. Januar 1991;
- Art. 12 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998;
- Art. 21 und 22 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11. November 1996,
- Art. 6 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999;
- Art. ... des Abwasserentsorgungsreglements der Gemeinde Hundertwasser.

**II. Verfügung**

Aufgrund des Sachverhalts und der Erwägungen wird gestützt auf Art. .. des Abwasserentsorgungsreglements der Gemeinde Hundertwasser Folgendes **verfügt**:

1. Das Schmutzabwasser aus Ihrer Liegenschaft ist beim Anschlusspunkt / Schacht Nr. .... an die Gemeindekanalisation anzuschliessen. Das nicht verschmutzte Abwasser (Dach-, Brunnen-, Gebäudesickerwasser, Vorplatzabwasser) ist vom Schmutzabwasser vollständig zu trennen und versickern zu lassen. Die bestehende ..... (z. B. Klärgrube)..... ist aufzuheben.
2. Bis zum ..... ist der Bauverwaltung ein Projekt für die erwähnten Anlagen einzureichen. Dieses hat insb. zu enthalten:
  - a. einen Situationsplan im Massstab des Grundbuchplans mit eingezeichnetem Projekt;
  - b. evtl. Details von Schächten und besonderen Anlagen (z. B. Öl-, Fett-, Benzinabscheider).

3. Die für den Anschluss erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von 6 Monaten nach Genehmigung des Projekts vorzunehmen.
4. Bei der Projektierung und beim Bau der erwähnten Anlagen sind die Vorschriften gemäss Art. ... des Abwasserentsorgungsreglements sowie allfällige Bedingungen und Auflagen der Bauverwaltung einzuhalten.
5. Sollten Sie die in dieser Verfügung gesetzten Fristen unbenutzt verstreichen lassen, sähen wir uns gezwungen, unmittelbar danach und ohne weitere Verfügungen zur **Ersatzvornahme** zu schreiten. Das heisst, wir würden einem von unserer Bauverwaltung bezeichneten Ingenieurbüro den Auftrag erteilen, ein entsprechendes Projekt auszuarbeiten. Anschliessend würden wir gestützt auf dieses Projekt eine Bauunternehmung und gegebenenfalls eine Sanitärfirma mit der Ausführung der erforderlichen Arbeiten beauftragen. Die dafür entstandenen Kosten würden Ihnen nach Abschluss der Arbeiten in Rechnung gestellt.
6. Für diese Verfügung wird gestützt auf Art. .. des Abwasserentsorgungsreglements eine Gebühr von CHF .... erhoben. Diese wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

#### **Hinweis**

Widerhandlungen gegen diese Verfügung können nach Art. 292 des Strafgesetzbuches mit Busse bestraft werden.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsstatthalteramt ..... angefochten werden. Eine allfällige Beschwerde ist mindestens im Doppel einzureichen, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung und eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel (insb. die angefochtene Verfügung) sind beizulegen.

Gemeinde Hundertwasser  
Der Gemeinderat

Der Präsident:

Der Sekretär:

**Beispiel einer Anschlussverfügung für Gebäude innerhalb von Bauzonen**  
(einfache Variante)

**I. Sachverhalt und Erwägungen**

(wie vorne)

**II. Verfügung**

Aufgrund des Sachverhalts und der Erwägungen wird gestützt auf Art. .. des Abwasserentsorgungsreglements der Gemeinde Hundertwasser Folgendes **verfügt**:

1. Ihre Liegenschaft ist bis zum .....beim Schacht Nr. .... an die Gemeindekanalisation anzuschliessen.
2. (Für Trennsystem: Das anfallende Regenabwasser ist vom Schmutzabwasser vollständig zu trennen und separat abzuleiten oder versickern zu lassen.)
3. Bei Projektierung und Erstellung des Hausanschlusses sind die Vorschriften nach Art. ... des Abwasserentsorgungsreglements sowie allfällige Bedingungen und Auflagen des Gemeinderates einzuhalten.
4. Kommen Sie dieser Verfügung innert der in Ziffer 1 gesetzten Frist nicht vollständig und vorschriftsgemäss nach, wird die Gemeinde ohne weitere Verfügungen zur Ersatzvornahme schreiten, d.h. die Anschlussarbeiten auf Ihre Kosten selbst ausführen oder durch Dritte ausführen lassen.
5. Für diese Verfügung wird gestützt auf Art. .. des Abwasserentsorgungsreglements eine Gebühr von CHF .... erhoben. Diese wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

**Hinweis**

Widerhandlungen gegen diese Verfügung können nach Art. 292 des Strafgesetzbuches mit Busse bestraft werden.

**Rechtsmittelbelehrung**

Diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungstatthalteramt ..... angefochten werden. Eine allfällige Beschwerde ist mindestens im Doppel einzureichen, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung und eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel (insb. die angefochtene Verfügung) sind beizulegen.

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident:            Der Sekretär:

### Durchführung der Ersatzvornahme

1. Die Gemeinde erteilt einem geeigneten Unternehmen den Auftrag, die erforderlichen Arbeiten betr. Kanalisationsanschluss der Liegenschaft XY durchzuführen. Gegebenenfalls ist dem Unternehmen anzugeben, wo der Anschluss an die Gemeindeleitung erfolgen muss.
2. Das Unternehmen soll verbindliche Angaben über den Ausführungstermin abgeben.
3. **Orientierung** des Pflichtigen, dass die Ersatzvornahme gemäss Verfügung vom ..... durchgeführt wird, unter Angabe des ausführenden Unternehmens und des Zeitpunktes.
4. Ortspolizei informieren, mit der Bitte, falls nötig den ordnungsgemässen Ablauf der Arbeiten sicherzustellen. Dieses Ersuchen erfolgt gestützt auf Art. 117 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes oder einer entsprechenden kommunalen Vorschrift.
5. Rechnungsstellung an den Pflichtigen nach Abschluss der Arbeiten - Betreibung einleiten, falls nicht bezahlt wird - Zahlungsbefehl.

#### *Hinweise zu Ziffer 3 (Orientierung des Pflichtigen)*

Zunächst kurz Sachverhalt und Vorgeschichte darstellen; danach folgender Text: In der Zwischenzeit ist unsere Verfügung vom ..... und damit auch die Anordnung der Ersatzvornahme in Rechtskraft erwachsen. Aufgrund dieser Situation sehen wir uns gezwungen, diese durchzuführen. Das Unternehmen XY wird durch uns beauftragt, die erforderlichen Arbeiten für den Kanalisationsanschluss durchzuführen. Diese werden am ..... erfolgen. Sie haben dafür besorgt zu sein, dass der Zutritt zu Ihrer Liegenschaft gewährleistet ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wären wir gezwungen, die zuständigen Polizeiorgane in Anspruch zu nehmen.

Sollten Sie am festgelegten Datum aus stichhaltigen Gründen ortsabwesend sein, wäre uns dies mindestens zehn Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist die Dauer der Abwesenheit anzugeben.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass alle durch die Ersatzvornahme entstehenden Kosten zu Ihren Lasten gehen.

(Eventuell Termin für die Durchführung der Ersatzvornahme noch etwas hinausschieben, damit der Pflichtige doch noch Gelegenheit hat, die notwendigen Arbeiten selber in Auftrag zu geben. Oder er hat den Anschluss in der Zwischenzeit ausgeführt, deshalb in der Orientierung noch folgenden Hinweis einfügen: Sollte der Anschluss in der Zwischenzeit erfolgt sein, ist uns dies innerhalb von drei Wochen schriftlich, unter Angabe der Fachfirma, mitzuteilen.)